

Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift
60313 Frankfurt am Main

Telefon
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet
deutsche-boerse.com

E-Mail
sanktionsausschuss-fw@
deutsche-boerse.com

Beteiligte

abgebende Stelle:
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Az. E 6-2016

Geschäftsführung
Hauke Stars
(Vorsitzende)
Dr. Martin Reck
(stv. Vorsitzender)
Dr. Cord Gebhardt
Michael Krogmann

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Namen der Mitglieder,

im Umlaufverfahren am 12. September 2016 wie folgt entschieden:

1. Die Beteiligte wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 7.000 Euro belegt.

2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

Die Verfahrensgebühr beträgt 700 Euro.

Gründe

I.

Die auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Beteiligten sind seit Juni 1998 börsennotiert, seit Januar 2003 zum geregelten Markt -Prime Standard- zugelassen (Zulassungsbeschluss vom 16. Dezember 2002) und gelten seit dem 01. November 2007 gemäß § 52 Abs. 7 BörsG vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts vom 06. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2481 -BörsG-)) als zum regulierten Markt -Prime Standard- zugelassen.

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr.

Der Beteiligten wurden bereits durch Beschlüsse des Sanktionsausschusses der FWB vom 22. Januar 2010 (E 9-2009) bzw. 07. Februar 2011 (E 12-2010) und 29. November 2012 (E 3-2012 wegen Verstößen gegen die Zulassungsfolgepflichten Ordnungsgelder in Höhe von 13.050 € bzw. 27.730 € bzw. 26.250 € auferlegt.

Die Beteiligte übermittelte am 29. April 2016 in der deutschen und englischen Sprache per ERS an die Geschäftsführung der FWB:

- den Konzernabschluss
- den Konzernlagebericht und
- die Versicherung der gesetzlichen Vertreter.

Auf dem Deckblatt der Dokumente stand „Jahres- und Konzernabschluss 2015 (ungeprüft)“ (Anlage 2 und 3(nur Inhaltsverzeichnis als Auszug)).

Am 23. Juni 2016 übermittelte die Beteiligte in der deutschen und englischen Sprache per ERS an die Geschäftsführung der FWB:

- den geprüften Konzernabschluss
- den geprüften Konzernlagebericht und
- die Versicherung der gesetzlichen Vertreter.

Das Ergebnis der Prüfung findet sich in der deutschen Fassung auf Seite 115f. Anlage 4 nur das Inhaltsverzeichnis als Auszug.

Die Beteiligte war von der Abteilung Listing der Deutschen Börse AG per Email an den Ablauf der Übermittlungsfrist etwa 14 Tage sowie nochmals etwa drei Tage vor Fristablauf erinnert worden.

Nach Erhalt der ersten Erinnerung teilte die Beteiligte am 26. April 2016 mit,

dass man nur einen ungeprüften Abschluss übermitteln könne.

Mit Schreiben vom 19. Mai 2016 erklärte die Beteiligte, dass ihr ihre Verpflichtung bekannt sei und ihr bewusst sei, dass sie bei einer Verletzung ihrer Verpflichtung sanktioniert werden könne. Da ihr ein geprüfter Bericht noch nicht vorliege, sei eine vollständige Übermittlung nicht möglich gewesen. Um den Aktionären eine größtmögliche Transparenz zu gewährleisten, sei zunächst ein ungeprüfter Bericht übermittelt worden.

Unter dem 26. Juli 2016 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie den vollständigen Jahresfinanzbericht 2015 (JFB 2015) in deutscher und englischer Sprache vorsätzlich nicht fristgerecht übermittelt habe. Die Beteiligte sei wegen des Fristverstoßes mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 7.000 Euro zu belegen.

Am 26. Juli 2016 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet.

Die Beteiligte hat mit Schreiben vom 19. August 2016 den Fristverstoß eingeräumt. Sie ergänzt ihr Vorbringen dahin, dass es zu der verspäteten Übermittlung gekommen sei, weil sie Finanzierungsschwierigkeiten zu umfangreichen Planungsabstimmungen mit dem Abschlussprüfer gezwungen hätten. Durch die Übermittlung des ungeprüften JFB 2015 hätten sich die Aktionäre ein Bild von der Situation des Unternehmens machen können.

Sie bitte bei der Festsetzung des Ordnungsgeldes zu berücksichtigen, dass die Beteiligte ihre wirtschaftlichen Schwierigkeiten noch nicht überwunden habe und ihre Liquiditätsanlage sehr angespannt sei. Ferner bitte sie darum, ihr für die Zahlung des Ordnungsgeldes und der Verfahrenskosten die Möglichkeit von Ratenzahlungen in Höhe von nicht mehr als 2.000 € einzuräumen. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass sie seit dem Q3/2011 ihre Zulassungsfolgepflichten ordnungsgemäß erfüllt habe.

II.

Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2013 (GVBl. I, S. 128 -BörsVO-) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330, zuletzt

geändert durch Gesetz vom 20. November 2015 (BGBl I S. 2029 -BörsG-) kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.

Die Beteiligte hat tatbestandlich gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie den JFB 2015 in deutscher und englischer Sprache nicht fristgemäß übermittelt hat.

Nach § 42 Abs. 1 BörsG i .V. m. §§ 50 Abs. 1 und 2 Börsenordnung (Stand: 1. Dezember 2014, 1. April, 1. Juli, 30. November 2015 bzw. 18. März 2016) hat der Emittent zugelassener Aktien einen Jahresfinanzbericht spätestens innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums in der deutschen und englischen Sprache an die Geschäftsführung der FWB zu übermitteln. Demgemäß war der JFB 2015 bis zum 2. Mai 2016 zu übermitteln. Die Beteiligte hat den vollständigen JFB 2015 in deutscher und englischer Sprache jedoch erst am 23. Juni 2016 und damit um mehr als eineinhalb Monate verspätet übermittelt.

Allein durch die fristgemäße Übermittlung des JFB 2015 ohne Prüfvermerk hat die Beteiligte die Frist nicht gewahrt. Nach § 50 Abs. 1 BörsO muss der Emittent einen Jahresfinanzbericht in Form eines Einzeldokuments oder mehrerer Dokumente nach den Vorgaben des § 37v Abs. 2 und Abs. 3 bzw. § 37y WpHG erstellen. Nach § 37v Abs. 2 Nr. 1 WpHG hat der Jahresfinanzbericht mindestens den gemäß dem nationalen Recht des Sitzstaates des Unternehmens aufgestellten und geprüften Jahresabschluss zu enthalten. In dieser Vorschrift ist das Ergebnis der Abschlussprüfung -der Prüfungsvermerk- zwar nicht ausdrücklich angesprochen, doch bei einer richtlinienkonformen Auslegung der Vorschrift ist diese dahin zu verstehen, dass auch der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mitzuteilen ist, denn nach Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2 der Transparenzrichtlinie (Richtlinie 2004/109 EG des Europäischen Parlaments und des vom 15. Dezember 2004) ist der im Rahmen der Abschlussprüfung erteilte Bestätigungsvermerk in vollem Umfang mit dem Jahresfinanzbericht zu veröffentlichen (Hönsch in Assman/Schneider- WpHG § 37v Rdn. 43).

Ist -wie hier die Beteiligte- ein Mutterunternehmen verpflichtet, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen, gilt nach § 37y Nr. 1 der WpHG § 37v mit der folgenden Maßgabe: Der Jahresfinanzbericht

hat auch den geprüften, im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards aufgestellten Konzernabschluss, den Konzernlagebericht, eine den Vorgaben des § 297 Abs. 2 Satz 3, § 315 Abs. 1 Satz 6 Handelsgesetzbuch (HGB) entsprechenden Erklärung und eine Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer zu enthalten. Unstreitig fehlte bei den fristgerecht eingereichten Dokumenten der der Bestätigungsvermerk.

Die für die Beteiligte handelnden Personen, denen der bevorstehende Fristablauf aufgrund der Erinnerungen durch die Börse bekannt und bewusst war, haben den Fristverstoß auch eingeräumt.

Die für die Beteiligte handelnden Personen haben den Verstoß gegen die Pflicht zur fristgemäßen Vorlage des Finanzberichtes auch vorsätzlich begangen. Vorsätzlich handelt bei einem hier vorliegenden echten Unterlassungsdelikt, wer seine Pflicht zum Handeln kennt und die Nichterfüllung der Pflicht zumindest in Kauf nimmt, obwohl eine Erfolgsabwendung möglich ist (vgl. etwa Lackner/Kühl StGB 27. Auflage § 15 Rdn. 7).

Die Ausführungen der Beteiligten zu den Ursachen der Fristversäumnis führen zu keiner anderen rechtlichen Einschätzung. Die Beteiligte traf nämlich die gesetzliche Verpflichtung, alle erforderlichen personellen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die fristgemäße Erfüllung ihrer Berichtspflichten sicherzustellen. Dabei ist die Berichterstattung und Prüfung in zeitlicher Hinsicht so zu planen und durchzuführen, dass auch noch unbekannte, nach der Lebenserfahrung aber nicht gänzlich unwahrscheinliche Ereignisse der fristgemäßen Übermittlung der Finanzberichte nicht entgegenstehen. Die Beteiligte hätte in ihre Überlegungen maßgeblich auch einstellen müssen, dass die der Transparenz und dem Schutz des anlagesuchenden Publikums dienenden besonderen Zulassungsfolgepflichten des von ihr freiwillig gewählten Prime Standards unter allen Umständen zu erfüllen sind, wenn sie dessen Vorteile im Wertpapierhandel in Anspruch nimmt.

Wenn sie in ihre Ablaufplanung keine zeitliche Reserve für unerwartete Ereignisse eingeplant hat, hat sie die verspätete Übermittlung des Finanzberichtes zumindest billigend in Kauf genommen und damit vorsätzlich gehandelt. Dies gilt hier umso mehr als ihr die wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Unternehmens Bekannt waren. Es entspricht der Lebenserfahrung, dass derartige Ereignisse die Erstellung eines Abschlusses und dessen Prüfung verzögern können. Diesen Risiken für eine fristgerechte Finanzberichterstattung hätte sie bei der Planung des Abschlusses Rechnung tragen müssen und erforderlichenfalls auch externe Hilfe in Anspruch nehmen

müssen, um auch in einer solchen außergewöhnlichen Situation ihre gesetzlichen Pflichten erfüllen zu können.

Die Zulassungsfolgepflichten dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere. In Ansehung dieses Schutzzweckes genügt vorliegend ein bloßer Verweis nicht, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen. Ein Verweis kommt in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein geringfügiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist. Von einem geringfügigen Verstoß geht der Sanktionsausschuss regelmäßig nur dann aus, wenn der ausstehende Bericht alsbald nach Ablauf der Frist übermittelt wurde, sodass der Schutzzweck der Fristbestimmung nur unwesentlich beeinträchtigt wurde. Ein Fristverstoß von eineinhalb Monaten ist nach Auffassung des Sanktionsausschusses immer erheblich.

Entsprechend dem ausgewogenen Vorschlag der Geschäftsführung hält der Sanktionsausschuss als Sanktion für den obengenannten Pflichtverstoß die Auferlegung eines Ordnungsgeldes in Höhe von 7.000 Euro für erforderlich, aber auch ausreichend, um der Beteiligten die Bedeutung der Pflicht zur fristgemäßen Vorlage der jeweiligen Finanzberichte vor Augen zu führen

Ausgehend von dem gesetzlichen Ordnungsgeldrahmen (§ 22 Abs. 2 Satz 2 BörsG) sind bei der Bemessung der Höhe des konkreten Ordnungsgeldes in Anlehnung an § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten u.a. folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- Gewicht des Verstoßes
- Dauer des Verstoßes
- Grad der Verantwortung
- Marktkapitalisierung des Emittenten
- Kooperationsbereitschaft
- konkrete Abhilfemaßnahmen
- Wiederholungstat
- Uneinsichtigkeit

Im Hinblick auf die verspätete Vorlage des JFB 2015 war zulasten der Beteiligten zu berücksichtigen, dass die verspätete Vorlage des Jahresfinanzberichtes, dem im Hinblick auf seine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer eine höhere Aussagekraft und Bedeutung zukommt als einem unterjährigen Bericht, besonders schwer wiegt. Hinzu kommt, dass der Finanzbericht sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache nicht fristgemäß vorgelegt wurde.

Hinsichtlich der Dauer der Fristüberschreitung differenziert der

Sanktionsausschuss in Anknüpfung an die normativen Berichtsperioden zwischen schweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von drei Monaten und mehr, mittelschweren Verstößen bei einer Fristüberschreitung von mehr als 10 Werktagen bis zu drei Monaten und leichten Verstößen bei einer Fristversäumnis bis zu 10 Werktagen.

Ausgehend von dieser Praxis wiegt der Pflichtverstoß hinsichtlich die Dauer der Fristüberschreitung bei der Übermittlung des JFB 2015 von eineinhalb Monaten mittelschwer, weil es dem interessierten Publikum nur während dieses nicht unerheblichen Zeitraums nicht möglich war, sich aktuell, kompakt und problemlos über den Emittenten zu informieren. Dies führte in Bezug auf die Beteiligte nur zu einem Defizit an Transparenz des Kapitalmarkts.

Zugunsten der Beteiligten war zu berücksichtigen, dass diese in jüngerer Vergangenheit ihrer Pflicht zur Finanzberichterstattung immer fristgemäß nachgekommen ist und inzwischen interne Maßnahmen ergriffen hat, um für die Zukunft eine fristgerechte Finanzberichterstattung sicher zu stellen.

Bei der Bemessung des Ordnungsgeldes war weiter zu berücksichtigen, dass die Beteiligte mit einer Marktkapitalisierung von abgerundet 3,5 Millionen Euro zu der Gruppe der „kleinen Emittenten“ gehört.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Ratenzahlung liegt mangels Zuweisung nicht in der Zuständigkeit des Sanktionsausschusses. Hierüber hat die Geschäftsführung der Börse als Kostengläubiger und Vollstreckungsbehörde zu entscheiden (§ 32 Abs. 5 Satz 5, Satz 2 BörsVO bzw. § 65 Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetz).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 -Hess VwKostG-). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs. 4, Abs. 5 Satz 4 BörsVO.
